



August 2024

Strafloser Schwangerschaftsabbruch

1. Rahmenbedingungen für die Durchführung

Der Schwangerschaftsabbruch ist in den Art. 118-120 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) geregelt. Demnach ist der Abbruch einer Schwangerschaft unter folgenden Bedingungen straflos:

Nach der 12. Schwangerschaftswoche (Art. 119 Abs. 1 StGB): wenn der Abbruch nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Die Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.

Innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen (Art. 119 Abs. 2 StGB): wenn die schwangere Frau den Abbruch schriftlich verlangt ([Formular für das obligatorische Gesuch](#)) und geltend macht, sie befinde sich in einer Notlage. Die Ärztin oder der Arzt führt mit der schwangeren Frau vorgängig persönlich ein eingehendes Gespräch, berät sie und händigt ihr gegen Unterschrift einen [Leitfaden](#) aus, welcher ein Verzeichnis der kostenlos zur Verfügung stehenden Beratungsstellen, ein Verzeichnis von Vereinen und Stellen, welche moralische und materielle Hilfe anbieten, und Auskunft über die Möglichkeit, das geborene Kind zur Adoption freizugeben, beinhaltet. Die Ärztin oder der Arzt vergewissert sich persönlich, dass sich eine schwangere Frau unter 16 Jahren an eine für Jugendliche spezialisierte Beratungsstelle gewandt hat.

Ausserdem ist zu beachten:

Ist eine Frau nicht urteilsfähig, muss die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters eingeholt werden.

Der Abbruch muss anonymisiert der zuständigen Behörde gemeldet werden (vgl. Abschnitt 2).

Die Ärztin oder der Arzt muss im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung für den Kanton Zürich sein. Die Berufspflichten gemäss Art. 40 des Medizinalberufegesetzes (MedBG, 811.11) sind einzuhalten.

2. Meldung der Schwangerschaftsabbrüche

Jeder Schwangerschaftsabbruch muss zu statistischen Zwecken gemeldet werden. Die Meldung erfolgt zwingend über das [Online-Meldeportal](#) des Bundesamtes für Statistik (BFS). Dazu ist eine vorgängige Registrierung beim BFS notwendig: der Arzt oder die Ärztin füllt den [Antrag zur Registrierung](#) des BFS aus und sendet ihn unterzeichnet per Mail an interruptio@bfs.admin.ch.

Das Unterlassen der Meldung ist gemäss Art. 120 Abs. 2 StGB strafbar.

3. Informationen und Dokumente

Sämtliche Informationen und Dokumente zum Thema Schwangerschaftsabbruch im Kanton Zürich sind auf unserer Homepage zu finden: www.zh.ch/medizin → Schwangerschaftsabbruch.